

Kantonsratsbeschluss

Vom 12.11.2025

Nr. RG 0175b/2025

Stellvertretung im Kantonsrat bei Mutterschaft: Änderung des Kantonsratsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 24. Juni 2025

beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989²⁾ (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Wahl, Konstituierung und Vertretung infolge Mutterschaft

§ 2^{bis} (neu)

Vertretung infolge Mutterschaft

a) Grundsätze

¹ Die Ratsmitglieder können sich bei Verhinderung infolge Mutterschaft während drei bis zwölf Monaten vertreten lassen.

² Die Bestimmung der vertretenden Person erfolgt in analoger Anwendung der für das Nachrückenden geltenden Rechtsbestimmungen.

³ Der vertretenden Person kommen während der Dauer der Vertretung dieselben Rechte und Pflichten wie dem vertretenen Ratsmitglied zu. Die Einsitznahme in Kommissionen richtet sich nach dem Geschäftsreglement.

⁴ Während der Vertretung ruhen die Rechte und Pflichten des vertretenen Ratsmitglieds. Der Zugang zu den allgemeinen Informationen für Ratsmitglieder bleibt bestehen.

§ 2^{ter} (neu)

b) Verfahren

¹ Das Ratsmitglied, das sich vertreten lassen will, hat diesen Willen dem Kantonsratspräsidenten mit schriftlicher Erklärung mindestens 10 Tage vor Publikation der Traktandenliste derjenigen Sitzung, ab welcher der Vertretungsbeginn beabsichtigt ist, mitzuteilen.

² Die Vertretung beginnt mit der Leistung des Amtsgelöbnisses durch die vertretende Person vor dem Kantonsratspräsidenten. Der Rat ist umgehend über die Vertretung zu informieren.

³ Die Vertretung endet,

- a) sobald das vertretene Ratsmitglied schriftlich erklärt, die Mandatstätigkeit wieder aufzunehmen und die Vertretung mindestens drei Monate gedauert hat;
- b) mit Erreichen der Maximaldauer der Vertretung von 12 Monaten;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [121.1](#).

- c) bei Legislaturende;
- d) sofern die vertretende Person infolge Ausscheidens eines anderen Ratsmitglieds als ordentliches Mitglied in den Kantonsrat nachrückt; in diesem Fall kann eine neue Vertretung eingesetzt werden, sofern die verbleibende Vertretungsdauer mindestens drei Monate beträgt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Ratsleitung bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats
Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem
Publikation im Amtsblatt
Parlamentsdienste (2625/2025)